

KVB 80684 München

An alle Vertragsärzte, die Cannabis verordnen
können

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner: Servicetelefonie Abrechnung

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de

Unser Zeichen: REF-GH

02.11.2017

Rückwirkend zum 1. Oktober 2017: Neue EBM-Leistungen bei Verordnung von Cannabis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung haben seit dem 10. März 2017 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Cannabis. Jeder Haus- und Facharzt darf seitdem unter Beachtung seiner Fachgebietsgrenzen getrocknete Cannabisblüten und -extrakte sowie Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon auf einem Betäubungsmittelrezept verordnen. Wir hatten hierüber in unseren „Verordnungen Aktuell“ vom 27. Juni 2017 berichtet.

Zur Vergütung des ärztlichen Aufwandes bei der Verordnung von Cannabis hat der Bewertungsausschuss rückwirkend zum 1. Oktober 2017 drei neue Gebührenordnungspositionen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Neue Gebührenordnungsposition für ärztliche Stellungnahme beim Antrag

Vor der erstmaligen Verordnung eines Cannabispräparats muss der Patient die Genehmigung seiner Krankenkasse einholen. Für die Antragsstellung bei der Krankenkasse benötigen Patienten eine Stellungnahme ihres Arztes.

GOP 01626 - Ärztliche Stellungnahme für die Krankenkasse bei der Beantragung einer Genehmigung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V, einmal je Erstverordnung

EBM-Bewertung 143 Punkte

Preis B€GO 15,06

- da eine Genehmigung für jede Erstverordnung erforderlich ist (auch bei Wechsel von z.B. getrockneten Blüten zu Extrakten), kann die GOP 01626 bis viermal im Krankheitsfall berechnet werden

Neue Gebührenordnungspositionen für Begleiterhebung:

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt zu den Cannabis-Verordnungen eine nicht-interventionelle Begleiterhebung über 60 Monate durch. Die Teilnahme an der Begleiterhebung ist für den Vertragsarzt verpflichtend, sobald eine von der gesetzlichen Krankenkasse genehmigte Therapie mit Cannabisarzneimitteln erfolgt. Die neuen Gebührenordnungspositionen 01460 und 01461 können nur im Zeitraum der fünfjährigen Begleiterhebung, d. h. bis zum 31. März 2022, abgerechnet werden.

GOP 01460 - Aufklärung über die Begleiterhebung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit § 3 Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)

EBM-Bewertung	28 Punkte
Preis B€GO	2,95 €

GOP 01461 - Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung gemäß § 31 Absatz 6 SGB V i. V. mit § 4 Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)

EBM-Bewertung	92 Punkte
Preis B€GO	9,69 €

- je genehmigter Cannabis-Leistung einmal berechnungsfähig – entweder nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Therapie oder bei Beendigung der Therapie vor Ablauf eines Jahres zum Zeitpunkt des Therapieendes
- bei Therapiewechsel (Wechsel innerhalb der unterschiedlichen Verabreichungsmöglichkeiten von Cannabis) ist die GOP 01461 erneut abrechenbar, jedoch höchstens viermal im Krankheitsfall
- für Versicherte, die sich zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 in Therapie mit einer genehmigten Cannabis-Leistung befinden und für die eine zweite Erhebung erforderlich ist, einmal berechnungsfähig.

Weitere Informationen zur Verordnung von Cannabis und zur Begleiterhebung, wie z. B. unsere Ausgaben „Verordnung Aktuell“ vom 27. Juni 2017, finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kvb.de in der Rubrik Verordnungen/Arzneimittel/Arzneimittel-a-z/Cannabis.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring

Geschäftsführer